

## Haus-und Stegordnung

1. Das Vereinsgelände mit seinen festen und beweglichen Einrichtungen bildet einen Teil des Vereinsvermögens. Auf seine Schonung, Instandhaltung und Sauberkeit sollen alle Mitglieder bedacht sein.
2. Das Betreten der Vereinslagen ist nur Mitgliedern und sich in deren Begleitung befindlichen Gästen gestattet. Der Vorstand sowie jedes Mitglied ist angewiesen, jede Person, die sich nicht als Mitglied oder dessen Begleitung vorstellen kann, von den Vereinsanlagen zu weisen.  
  
Der Vorstand kann die Einführung bestimmter Gäste ohne Angabe von Gründen untersagen. Gegen diesen Beschluss kann kein Einspruch erhoben werden.
3. Jedes Mitglied haftet für das Verhalten seiner Kinder und seiner Begleiter.
4. Schlüssel können beim zuständigen Vorstand erworben werden. Die Schlüssel können jederzeit vom Vorstand ohne Erstattung der Kosten eingezogen werden. Die Schlüssel sind nicht übertragbar.
5. Die östliche Rampe am Bootshaus einschließlich Slipsteg dürfen nicht mit Booten belegt werden.
6. Den Anweisungen von Vorstandsmitgliedern ist Folge zu leisten.
7. Der Rettungsring und der Feuerlöscher haben an den vorgeschriebenen Plätzen zu hängen und dürfen nur im Notfall benutzt werden.
8. Der Vorstand ist berechtigt, bei notwendigen Anlässen, wie z. B. Veranstaltungen sowie baulichen Maßnahmen am Bootshaus und an den Bootsstegen, Boote und Inventarstücke kurzfristig umzulegen bzw. aus dem Hause setzen zu lassen. Diese Arbeiten werden mit größter Vorsicht gemacht und schließen darum Schadensersatzansprüche aus.
9. Jährlich findet vor Beginn der Saison eine Neuverteilung der Bootsplätze durch den Vorstand statt. Der Termin wird auf der Jahreshauptversammlung bekanntgegeben.
10. Von jedem Mitglied wird erwartet, im Bedarfsfall kameradschaftliche Hilfe zu leisten.
11. Vor dem Einlagern der Boote sind diese abzutrocknen. Das Bootszubehör ist im Boot zu verstauen.
12. Winterlagerung auf dem Vereinsgelände, den Wasserflächen, sowie im Haus außer auf den Stellageplätzen, ist nicht gestattet.
13. Alle Boote müssen mit dem Namen und der Anschrift des Besitzers im Bootsinnern versehen sein. Außen ist die Beschriftung SBV Segeberg und der Bootsname anzubringen.
14. Die Nutzung fremden Eigentums und fremder Boote ohne ausdrückliche Erlaubnis des Besitzers ist untersagt.
15. Fahrräder und Mopeds etc. dürfen grundsätzlich nicht im Haus abgestellt werden.
16. Das Befahren des Vereinsgrundstücks mit Fahrzeugen über einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,0 t ist unzulässig.
17. Die Bootslänge von Kielbooten wird auf maximal 6,50 m begrenzt.
18. Bei Unfällen ist der Vorstand unverzüglich zu benachrichtigen.
19. Jedes Mitglied des Vereins ist verpflichtet, sich am gemeinsamen Arbeitseinsatz zur Erhaltung oder Erneuerung der Vereinsanlagen zu beteiligen. Über den Arbeitseinsatz trifft der Vorstand besondere Regelungen.
20. Der Segeberger See und die umgebende Landschaft ist durch Verordnung vom 10.11.1966 unter Landschaftsschutz gestellt worden. Die Ruhe der Natur und der Naturgenuss darf nicht durch Lärm oder auf eine andere Weise gestört werden. Landschaftsbestandteile oder Naturgebilde von wissenschaftlicher, heimat- und volkskundlicher Bedeutung dürfen nicht beschädigt oder verunstaltet werden.

Das Befahren des Schilfgürtels mit Booten aller Art sowie das Betreten der Schilfgürtel an flachen Stellen, soweit das nicht zur Ausübung der Fischerei und in der Jagd erforderlich ist, ist gleichfalls verboten.

21. Weitere Regelungen können ohne Satzungsänderung vom Vorstand angeordnet werden, sie werden durch Aushang im Bootshaus bekanntgegeben.

Die vorstehende Haus- und Stegordnung ist am 22.3.2006 von der Mitgliederversammlung genehmigt und beschlossen worden.